

---

## Leistungskatalog ambulante Pflege

---

**Leistungsinhalte der Module nach  
SGB XI (Pflegesachleistungen),  
der Pflegeberatungsgespräche,  
der Pflege nach SGB V  
(häusliche Krankenpflege)  
sowie Leistungsübersicht nach § 45b SGB XI**

## Leistungskatalog ambulante Pflege

### Leistungskatalog ambulante Pflege

(überarbeitet im Januar 2018)

**Leistungskomplexe Pflegesachleistungen**  
**Preise gültig ab 01.01.2018; Punktwert 0,0517 €**

<b>Leistungskomplex 1:</b> <b>Grundpflege - Kleine Morgen-/Abendtoilette</b>	<b>Entgelt 13,96 €</b> <b>270 Punkte je Einsatz</b>
---	--

#### **1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes:**

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen zu berücksichtigen, ggf. ist das Bettlaken glattzuziehen und das Kopfkissen aufzuschütteln.

Das Aufstehen und zu Bett gehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen.

#### **2. An-/Auskleiden**

Dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

#### **3. Teilwaschen**

Teilwaschen ist das Waschen von Körperteilen, z.B. Gesicht, Oberkörper, Unterkörper, Genitalbereich, Gesäß. Dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, Hautpflege, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege.

#### **4. Mund- und Zahnpflege**

Diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.

#### **5. Kämmen**

einschließlich Herrichten der Tagesfrisur sowie ggf. Kontaktherstellung zum Friseur.

#### **6. Rasieren**

einschließlich Gesichtspflege.

<b>Leistungskomplex 2 :</b> <b>Grundpflege- Kleine Morgen-/Abendtoilette</b>	<b>Entgelt 11,89 €</b> <b>230 Punkte pro Einsatz</b>
---	---

#### **1. An- und Auskleiden**

Dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

#### **2. Teilwaschen**

Teilwaschen ist das Waschen von Körperteilen, z.B. Gesicht, Oberkörper, Unterkörper, Genitalbereich, Gesäß. Dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, Hautpflege, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege.

#### **3. Mund- und Zahnpflege**

Diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.

## Leistungskatalog ambulante Pflege

### 4. Kämmen

einschließlich Herrichten der Tagesfrisur sowie ggf. Kontaktherstellung zum Friseur.

### 5. Rasieren

einschließlich Gesichtspflege.

### Leistungskomplex 3

**Grundpflege - Große Morgen-/Abendtoilette-**

**Entgelt 22,75 €**

**440 Punkte je Einsatz**

#### 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen zu berücksichtigen, ggf. ist das Bettlaken glattzuziehen und das Kopfkissen aufzuschütteln. Das Aufstehen und zu Bett gehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen.

#### 2. An- /Auskleiden

Dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

#### 3. Waschen/Duschen/Baden

Dies beinhaltet die vollständige Körperpflege bzw. Duschen oder Baden, ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, das Haarewaschen und -trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur/zur Friseurin, Hautpflege.

#### 4. Rasieren

einschließlich Gesichtspflege.

#### 5. Mund- und Zahnpflege

Diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.

#### 6. Kämmen

einschließlich Herrichten der Tagesfrisur.

### Leistungskomplex 4

**Grundpflege - Große Morgen- /Abendtoilette**

**Entgelt 19,65 €**

**380 Punkte pro Einsatz**

#### 1. An-/Auskleiden

Dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

#### 2. Waschen/Duschen/Baden

Dies beinhaltet die vollständige Körperpflege bzw. Duschen oder Baden, ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transfer zur Waschgelegenheit und der damit verbundene Gang zur Toilette, das Schneiden von Fingernägeln, bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, das Haarewaschen und -trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum Friseur/zur Friseurin, Hautpflege.

#### 3. Rasieren

einschließlich Gesichtspflege.

#### 4. Mund- und Zahnpflege

Diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Zahnprothesenversorgung und die Mundhygiene.

## Leistungskatalog ambulante Pflege

### 5. Kämmen

einschließlich Herrichten der Tagesfrisur.

#### Leistungskomplex 5 Grundpflege - Lagern/Betten

Entgelt 5,69 €  
110 Punkte pro Einsatz

##### 1. Bett machen/richten

Das Betten umfasst die Beurteilung für die sachgerechte Ausstattung des Bettes mit zusätzlichen Gegenständen und Lagerungshilfen. Das gewohnte Bett ist entsprechend den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen so lange wie möglich zu erhalten.

und

##### 2. Lagerung und/oder Mobilisierung

Das Lagern umfaßt alle Maßnahmen auf der Grundlage anerkannter pflegfachlicher Standards, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen innerhalb/außerhalb des Bettes ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Die Angehörigen sind auf fachgerechte und schlafstörende Lagerung hin zuweisen.

#### Leistungskomplex 6 Grundpflege – Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Entgelt 13,96 €  
270 Punkte pro Einsatz

##### 1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung

Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck und – soweit erforderlich – die Säuberung des Tisches.

##### 2. Hilfe beim Essen und Trinken

Dies beinhaltet die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung.

##### 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung.

#### Leistungskomplex 6 a Grundpflege - Hilfe bei der Nahrungsaufnahme einer Zwischenmahlzeit

Entgelt 5,17 €  
100 Punkte pro Einsatz

##### 1. Mundgerechte Zubereitung der Nahrung

Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck und – soweit erforderlich – die Säuberung des Tisches.

##### 2. Hilfe beim Essen und Trinken.

Dies beinhaltet die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung.

## Leistungskatalog ambulante Pflege

### 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme der Zwischenmahlzeit, Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung.

**Leistungskomplex 7**  
**Grundpflege - Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)**

**Entgelt 10,34€**  
**200 Punkte pro Einsatz**

- 1. Aufbereitung der Sondennahrung**
- 2. Verabreichung der Sondenkost**

**Leistungskomplex 8**  
**Darm- und Blasenentleerung**

**Entgelt 6,20 €**  
**120 Punkte pro Einsatz**

#### **1. An-/Auskleiden**

Dies umfaßt auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

#### **2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung**

umfaßt die Pflege bei der Blasen- und Darmentleerung (auch bei Inkontinenz), die Hilfe beim Aufstehen und der damit verbundene Gang zur Toilette. Die Pflegekraft unterstützt unter Wahrung der Intimsphäre den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

#### **3. Teilwaschen**

Dies beinhaltet in diesem Zusammenhang den Transfer zur Waschgelegenheit, das Waschen von Genitalbereich, Gesäß und Unterkörper, ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln und Hautpflege.

Neben den Leistungskomplexen 1- 4 (Morgen- und Abendtoilette) kann der Leistungskomplex 8 nur abgerechnet werden, wenn die Teilleistungen An- und Auskleiden und Teilwaschen bzw. Waschen, Duschen, Baden, mehr als einmal erbracht werden.

**Leistungskatalog 8a**  
**Grundpflege Darm- und Blasenentleerung (Kleine Hilfe)**

**Entgelt 3,10 €**  
**Punktzahl 60 pro Einsatz**

#### **Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung**

Umfaßt die Pflege bei der Blasen- und Darmentleerung (auch bei Inkontinenz), die Hilfe beim Aufstehen und der damit verbundene Gang zur Toilette. Die Pflegekraft unterstützt unter Wahrung der Intimsphäre den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

Der Leistungskomplex 8a kann auch abgerechnet werden, wenn er während der Leistungskomplexe 1- 4 (Morgen- und Abendtoilette) erbracht wird.

## Leistungskatalog ambulante Pflege

### Leistungskomplex 9

**Grundpflege - Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung**

Entgelt 6,20 €

120 Punkte pro Einsatz

#### **1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung.**

Dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining.

#### **2. Treppensteigen**

Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung aufzustehen und sich zu bewegen.

### Leistungskomplex 10

**Begleitung bei Aktivitäten**

Entgelt 31,02 €

600 Punkte Tag

#### **Begleitung bei Aktivitäten,**

bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen). Dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Wohnung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung zuhause unumgänglich sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches).

### Leistungskomplex 11

**Häusliche Betreuung**

Entgelt 25,85 €

500 Punkte pro Tag

#### **Unterstützung oder sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie, insbesondere**

##### **1. Persönliche Hilfeleistungen:**

z.B. durch die Unterstützung im Haushalt des Pflegebedürftigen, beziehungsweise seiner Familie sowie im häuslichen Umfeld.

##### **2. Hilfen zur Orientierung und Gestaltung des Alltags sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte:**

z.B.

- durch die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
- die bedürfnisgerechte Beschäftigung,
- die Einhaltung des Tages- und Nachtrhythmus oder
- die Unterstützung bei Hobby und Spiel,
- Spaziergänge in der näheren Umgebung,
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten oder
- die Begleitung zum Friedhof,

##### **3. Sonstige Hilfe, auch solche Hilfen, bei denen ein aktive Tun nicht im Vordergrund steht,**

z.B.

- Beaufsichtigung, Anwesenheit und Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung oder
- zur emotionalen Sicherheit des Pflegebedürftigen.

## Leistungskatalog ambulante Pflege

Für die Inanspruchnahme dieses Leistungskomplexes werden die einzelnen Leistungsinhalte im Voraus verabredet.

### Protokollnotiz zum Leistungskomplex 11

Häusliche Betreuungskräfte für Personen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz müssen persönlich geeignet sein und benötigen Grundkenntnisse im Bereich der Gesprächsführung, der sozialen Betreuung und z. B. der Mobilisierung von körperlich eingeschränkten Personen.

Häusliche Betreuungskräfte für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz müssen darüber hinaus über Kenntnisse von entsprechenden Krankheitsbildern und Handlungskompetenz im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten verfügen. Die Pflegedienste halten Dokumente der Eignung der eingesetzten Mitarbeiter/Innen vor.

### Leistungskomplex 12 Reinigung der Wohnung

Entgelt 5,17 €  
100 Punkte/Tag  
Max. 600 Punkte/Woche

#### 1. Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches

-soweit es sich nicht ausschließlich um die Reinigung im Zusammenhang mit der Nachbereitung des Pflegebereiches im Rahmen der Grundpflege handelt -.

#### 2. Trennung und Entsorgung des Abfalls nach Bedarf.

### Leistungskomplex 13 Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung

Entgelt 2,59 €  
Max. 15,51 € /Woche  
50 Punkte pro Tag  
Max. 300 Punkte/Woche

#### 1. Wechseln der Wäsche.

#### 2. Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern).

#### 3. Einräumen der Wäsche.

### Leistungskomplex 13 a Wechseln der Bettwäsche

Entgelt 2,84 €  
55 Punkte pro Einsatz

#### ausschließlich das vollständige Ab- und Beziehen der Bettwäsche.

Der Leistungskomplex 13a ist während desselben Einsatzes nicht neben dem Leistungskomplex 13 abrechenbar.

### Leistungskomplex LK 14 Einkauf

Entgelt 3,10 €  
Max. /Woche 18,61 €  
60 Punkte pro Tag  
Max. 360 Punkte/ Woche

#### 1. Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplans.

#### 2. Das Einkaufen von Lebensmitteln, sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung.

## Leistungskatalog ambulante Pflege

### 3. Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung/ Vorratsschrank.

**Leistungskomplex 15** **Entgelt 13,96 €**  
**Hauswirtschaftliche Versorgung -** **270 Punkte pro Tag**  
**Zubereiten einer warmen Mahlzeit in**  
**der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen**

1. Kochen, ggf. auch das Zerkleinern der Mahlzeit, welches die selbständige Aufnahme der Nahrung ermöglicht.
2. Spülen
3. Reinigen des Arbeitsbereiches

**Leistungskomplex 16** **max. 2 x täglich**  
**Hauswirtschaftliche Versorgung -** **1. HB Entgelt 4,14 €**  
**Zubereiten einer sonstigen Mahlzeit in** **2. HB Entgelt 3,62 €**  
**der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen** **3. HB Entgelt 3,10 €**  
**1. Einsatz 80 Punkte**  
**2. Einsatz 70 Punkte**  
**3. Einsatz 60 Punkte**

1. Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit, ggf. auch das Zerkleinern der Mahlzeit, welches die selbständige Aufnahme der Nahrung ermöglicht.
2. Spülen
3. Reinigen des Arbeitsbereiches

**Leistungskomplex 17** **Pflegegrad 1, 2 und 3 Entgelt 23,00 €**  
**Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI** **Pflegegrad 4 und 5 Entgelt 33,00 €**

1. Beratung
2. Hilfestellung
3. Kurzmitteilung

**Leistungskomplex 18** **Entgelt 46,53 €**  
**Erstbesuch** **900 Punkte pro Einsatz**

1. Informationssammlung
2. Pflegeanamnese
3. Erhebung von und Beratung über erkennbare Risiken und Gefährdungen
4. Ermittlung erkennbarer Pflegeprobleme
5. Ermittlung der Möglichkeit der aktivierenden Pflege
6. Ermittlung der Notwendigkeit von vorbeugenden Maßnahmen gegen Sekundärerkrankungen
7. Beratung bei der Auswahl geeigneter Leistungen
8. Beratung über die anfallenden Kosten und deren Verteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger, bzw. Selbstzahlung



## Leistungskatalog ambulante Pflege

9. Information über weitere Hilfen
10. Beratung über den Inhalt des Pflegevertrages
11. Abschluss des Pflegevertrages mit Leistungsvereinbarung und Kostenvoranschlag
12. Abschluss und Erstellung der Pflegeplanung in Absprache mit dem Kunden
13. Vorbereitung der Dokumentation

<b>Leistungskomplex 18 a</b>	<b>Entgelt 20,68 €</b>
<b>Folgebesuch zur Aktualisierung der Pflege</b>	<b>400 Punkte pro Einsatz</b>

Im Laufe einer dauernden pflegerischen Versorgung besteht die Notwendigkeit, die Inhalte aus dem Leistungskomplex 18 zu überprüfen und zu aktualisieren (Pflegevisite). Dabei ist der Versicherte bezüglich der von ihm gewählten Leistungen zu beraten und ggf. ein geänderter Pflegevertrag abzuschließen. Der Besuch beinhaltet insbesondere:  
Überarbeitung der Pflegeanamnese  
Aktualisierung/Überarbeitung der Pflegeplanung  
Der Folgebesuch kann einmal jährlich abgerechnet werden.

### Protokollnotiz zu den Leistungskomplexen 18 (Erstbesuch) und 18a (Folgebesuch):

Durch die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege vom 27. Mai 2011“ sind die Anforderungen an den Erstbesuch zum Teil neu definiert worden. Die Verhandlungspartner sind sich nicht darüber einig, ob mit der vereinbarten Erhöhung des Leistungskomplexes 18 von 400 auf 900 Punkten (125 Prozent) die vorgeschriebenen Inhalte des Leistungskomplexes adäquat vergütet werden. Da die Änderung alle Bundesländer betrifft, muss die bundesweite Entwicklung abgewartet werden. Gleiches gilt für den neu gestalteten Leistungskomplex 18a.

<b>Zeitzuschläge</b>	<b>10 %</b>
----------------------	-------------

Für Einsätze zu ungünstigen Zeiten wie Sonn- und Feiertage und von 22:00 Uhr und 6:00 Uhr.

<b>Einsatzpauschale</b>	
<b>1 Person (2 x abrechenbar)</b>	<b>4,38 €</b>
<b>2 Personen (1 x abrechenbar)</b>	<b>1,86 €</b>

In Servicehäusern oder Betreutes Wohnen nur 1 x täglich abrechenbar.  
Wird in solchen Einrichtungen nur ein einziger Patient versorgt, beträgt die Einsatzpauschale 4,27 € und ist 2 x abrechenbar.

---

## Leistungskatalog ambulante Pflege

---

# Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI

## Finanzielle Unterstützung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

### **Anspruchsvoraussetzungen:**

Pflegegrad 1 bis 5. Einschränkung bei Pflegegrad 2 bis 5: Kein Anspruch von Leistungen aus dem Bereich der Selbstversorgung.

### **Leistungen:**

Monatlicher zweckgebundener Entlastungsbeitrag in Höhe von bis zu 125,00 Euro. Einer Antragstellung ist vorweg bei der Pflegekasse notwendig. Der o.g. Betrag gilt für alle Pflegegrade.

### **Hinweise:**

Wird in einem Kalenderjahr der Anspruch nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Allerdings muss zuvor auch ein Antrag gestellt worden sein. Sonderregelung: Patienten, die Anspruch auf die Bestandsschutzregelung haben, können diese Frist überschreiten.

## Leistungskatalog ambulante Pflege

### Leistungen Häusliche Krankenpflege

#### Häusliche Krankenpflege

##### 1a) anstelle von Krankenhausbehandlung nach § 37 Abs. 1 SGB V

bis zu 4 Wochen: Entgelt 29,00 €

ab der fünften Woche: Entgelt 29,00 €  
pauschal je Einsatz

Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung pauschal je Einsatz (inkl. Wege und Besuchsgebühr).

Bis zu 2 mal täglich abrechenbar. Ein dritter Einsatz ist nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Kasse abrechenbar.<sup>1</sup>

#### Häusliche Krankenpflege

##### 1b) als Überleitungspflege nach § 37 Abs. 1a SGB V

Grundpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Fahrtzeiten und Fahrtkosten je Einsatz

##### aa) bis zu vier Wochen

**Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der Grundpflege erbracht werden** (bis 2-mal täglich),  
**sofern keine Kombinationsleistung in Anspruch genommen wird).**

**Entgelt 18,05 €**

**Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden**  
(nur in medizinisch begründeten Ausnahmen,  
grundsätzlich sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung in einem Einsatz zusammen mit Leistungen der Grundpflege zu erbringen)

**Entgelt 12,50 €**

**Einsätze in denen Leistungen der Grundpflege und der häuslichen Versorgung erbracht werden**

**Entgelt 20,80 €**

##### **Tageshöchstbetrag**

**Entgelt 47,60**

Sind in medizinisch begründeten Ausnahmefall an einem Tag drei Einsätze, in denen Leistungen der Grundpflege erbracht werden, von den zuständigen Kassen

<sup>1</sup> Die Regelung des § 6 Abs. 6 des gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege bleibt hierfür unberührt.

## Leistungskatalog ambulante Pflege

genehmigt worden, ist dieser dritte Einsatz (Positions-Nr. 101120) neben dem Tageshöchstsatz abrechenbar.<sup>2</sup>

### bb) Ab 5 Wochen

**Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der Grundpflege erbracht werden (bis 2 mal täglich), sofern keine Kombinationsleistung in Anspruch genommen wird).** **Entgelt 18,05 €**

**Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden (nur in medizinisch begründeten Ausnahmen, grundsätzlich sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung in einem Einsatz zusammen mit Leistungen der Grundpflege zu erbringen)** **Entgelt 12,50 €**

**Einsätze in denen Leistungen der Grundpflege und der häuslichen Versorgung erbracht werden** **Entgelt 23,80 €**

**Tageshöchstbetrag** **Entgelt 47,60**

Sind in medizinisch begründeten Ausnahmefall an einem Tag drei Einsätze, in denen Leistungen der Grundpflege erbracht werden, von den zuständigen Kassen genehmigt worden, ist dieser dritte Einsatz (Positions-Nr. 111120) neben dem Tageshöchstsatz abrechenbar.<sup>3</sup>

### c) zur Sicherung des Zieles der ärztlichen Behandlung

**§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V**

**Behandlungspflege pauschal je Einsatz** **Entgelt 10,69 €**

Höchstens bis zu 3-mal täglich abrechenbar (inklusive Wege- und Besuchsgebühren).

Dieses Leistungsentgelt gilt auch bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen auf der Grundlage des SGB VI. Hierzu gehören folgende Leistungen:

<sup>2</sup> Die Regelung des § 6 Abs. 6 der Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung der häuslichen Krankenpflege bleibt davon unberührt.

<sup>3</sup> Siehe oben

## Leistungskatalog ambulante Pflege

1. Injektionen<sup>4</sup>
2. Verbände anlegen, wechseln
3. Katheterisierung/Spülung
4. Dekubitusversorgung
5. Stomaversorgung
6. Einlauf
7. Infusionen
8. Bronchialtoilette
9. Spülungen
10. Sauerstoffverabreichung
11. Sondenpflege
12. Medikamentenverabreichung
13. Medizinische Einreibungen
14. Spritzen aufziehen / Zucker-Schnelltest
15. Blutdruckkontrolle
16. Subkuntane Infusion (an- oder abhängen)

Die Vertragsparteien werden sich ggf. verständigen, ob neue Leistungen im Rahmen der Behandlungspflege verordnungs- und vergütungsfähig sind.

### 2. Haushaltshilfe

#### § 38 SGB V

**Pauschal je Einsatzstunde**

**(inkl. Wege- und Besuchsgebühren)**

**Entgelt 20,33 €**

Höchstens bis zu 8 Stunden abrechenbar<sup>5</sup>

### 3. Häusliche Pflege (§24g SGB V)

**Haushaltshilfe (§24h SGB V, § 10 Abs. 2 KVLG 89)**

**Entgelt 20,33 €**

**Pauschal je Einsatzstunde**

**(inkl. Wege- und Besuchsgebühren)**

Die Haushaltshilfe ist höchstens bis zu 8 Stunden täglich abrechenbar. Die Häusliche Pflege ist höchstens 1-mal täglich abrechenbar. Häusliche Pflege und Haushaltshilfe können nicht nebeneinander abgerechnet werden.

### 4. Anleitung zur Behandlungspflege

**Entgelt 21,33 €**

<sup>4</sup> Die Sachkosten sind mit der Gebühr abgegolten. Nicht abgegolten sind jedoch die Sachkosten, die gemäß § 33 SGB V (Hilfsmittelkatalog) verordnungsfähig sind.

<sup>5</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn der medizinische Dienst (§275 SGB V) die Notwendigkeit hierzu festgestellt hat. In folgenden Fällen kann i. d. R. von einer Ausnahme ausgegangen werden: Finalpflege z. B. bei Aidskranken und Krebskranken.

## Leistungskatalog ambulante Pflege

### (zweifacher Satz von Ziffer 1 c)

Beratung und Kontrolle der Patienten oder des Patienten, Angehöriger oder anderer Personen in der Häuslichkeit bei Unfähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen und vorhandenem Lernpotential. Bis zu 10-mal verordnungsfähig.

### 5. Waschen

Entgelt -- €

Preise sind ggf. mit den örtlichen Krankenkassen zu vereinbaren.

### 6. Zuschlag für die Lieferung von verordnungs- begründenden Unterlagen

Entgelt 5,13 €

Ergeben sich aus einer ordnungsgemäß ausgestellten Verordnung (nicht fehlerhaft, vollständig eindeutig) nicht alle für die Leistungsentscheidung der Krankenkasse erforderlichen Informationen, (es gilt grundsätzlich § 2 Abs. 1 Satz 4 der Bundesrahmenempfehlung nach § 132 Abs. 1 SGB V) kann die Krankenkasse zum Zweck der Vorlage beim oder der MDK im Auftrag der Krankenkasse versichertenbezogen beim Pflegedienst insbesondere Wund- / Dekubitusdokumentationen (bzw. deren relevante Bestandteile) oder Nachweise im Zusammenhang mit Leistungen zum Anlegen und Abnehmen von Kompressionsverbänden anfordern. Ergänzend dazu regeln die Beteiligten folgendes:

**Mit der Übersendung der schriftlich angeforderten Unterlagen hat der Pflegedienst Anspruch auf einen Vergütungszuschlag in Höhe von ...**

**Mit der Vergütung nach Ziff. 6 sind sämtlich anfallende Sach- und Personalkosten des Pflegedienstes, die im Zusammenhang mit der Übermittlung der Unterlagen stehen, abgedeckt.**

**Sofern der Pflegedienst mit der Verordnung weitergehende Unterlagen vom Arzt erhält, sind diese mit der Verordnung bei der Krankenkasse ohne den Zuschlag nach Ziff. 6 einzureichen. Dies gilt auch, wenn der Arzt die ergänzenden Unterlagen getrennt von der Verordnung später einreicht.**

## Leistungskatalog ambulante Pflege

### **7. Durchführen der Sanierung von MRSA-Trägern mit gesicherter Diagnose einschließlich Wegezeiten und Fahrtkosten je Einsatz**

Sofern neben Leistungen zur Durchführung der Sanierung von MRSA-Trägern mit gesicherten Diagnosen (Ziff. 7) zeitgleich Leistungen nach Ziff. 1 erbracht werden, sind diese nach den Ziff. 1 zusätzlich abrechenbar.

**a) Pauschale für Schutzkleidung bei behandlungspflegerischen Leistungen** nach Ziff. 1, wenn der verordnende Arzt die MRSA-Trägerschaft und die Schutzkleidung auf der Verordnung vermerkt.

**b) Durchführung Sanierung/ Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung.**

aa) Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines Gels und /oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung

bb) -Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines Gels und /oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung und  
-Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen oder  
-Textilien, die mit Haut- oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und  
Gegenstände , die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren.  
Daneben ist Ziffer 7a) abrechnungsfähig.

cc) – Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und/oder Mund und Rachenspülung mit einer antiseptischen mit einer antiseptischen Lösung und  
- Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen und  
- Textilien, die mit Haut- oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und  
Gegenstände , die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren.  
Daneben ist Ziffer 7a) nicht abrechnungsfähig.